

Vereinssatzung des „United Snooker Club Ingolstadt“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der im Jahre 2008 gegründete Verein trägt den Namen „United Snooker Club Ingolstadt e.V.“.
- 2) Der „United Snooker Club Ingolstadt“ „, nachfolgend Verein genannt, ist eine Amateur-Sport-Organisation und hat ihren Sitz in Ingolstadt.
- 3) Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Ingolstädter Amtsgerichtes eingetragen werden.
- 4) Der Verein soll Mitglied im Bayrischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) werden die Satzung und Ordnung des BLSV wird anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Snookersports.
- 2) Allen Mitgliedern ein den Regeln entsprechendes Spielen zu ermöglichen.
- 3) Durch Planung und Errichtung vereinseigener Sportanlagen, die Voraussetzungen zur
- 4) Jugendarbeit, regelgerechten Spielen, sowie die Teilnahme an regionalen und überregionalen Leistungswettbewerben zu schaffen.
- 5) Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Snookersport zum Wohl aller Mitglieder im Sinne sportlicher Tradition zu regeln.
- 6) Die Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder bei übergeordneten Sportverbänden sowie anderen Organisationen zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt die unter § 2 beschriebenen Zwecke und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 1) Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Rechtsgrundlagen des Vereins sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 3) Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung, müssen aber dazu widerspruchsfrei sein.
- 4) Beschlüsse auf Änderung der Ordnungen sind keine Satzungsänderungen und können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, sollte während des laufenden Monats an einigen Abenden am Vereinsleben und Trainingsbetrieb teilgenommen haben.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4) Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt muss unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Mit dem Tod eines Mitglieds erlöschen jegliche Zahlungsverpflichtungen an den Verein.
- 4) Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes oder mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) In allen Fällen bestehen die Verbindlichkeiten für das Mitglied dem Verein gegenüber bis zum Ende der Mitgliedschaft weiter.
- 5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Snookersport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige Festlegungen des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins.
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 9 Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt mittels Lastschriftinzug.
- 3) Der Einzug erfolgt monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus.
- 4) Die Beiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Jugendliche unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Briefwahl ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit Ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen Ihm und dem Verein betrifft.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden oder durch Aushang in der Sportstätte beantragt hat.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in der Form einer mündlichen Einladung mit dem zusätzlichen Hinweis im Vereinsaushang. Die zwischen Einberufung und dem Termin liegende Frist soll mindestens 14 Tage betragen.
- 4) Mit dem Vereinsaushang für die ordentliche Jahreshauptversammlung wird auch die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Wahlen, sofern diese erforderlich sind
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- 5) Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- 9) Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag auch geheim.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende (Schriftführer)
 - c) der 3. Vorsitzende (Schatzmeister)
 - d) der Sportwart
- 2) Unter §13, Abs. 1 a), b) und c) benannten Personen sind alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Gewählt wird der Vorstand aus der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- 3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt "Auflösung des Vereins " stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer einstimmigen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayrischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Eintragung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2008 gemäß Protokoll in Ingolstadt beschlossen und ist am 19.01.2009 in kraft getreten.
- 2) Am 08.04.2018 wurde diese von der Mitgliederversammlung geändert und tritt am Tage Ihrer Annahme in Kraft.
- 3) Sie ist vom vertretungsberechtigten Vorstand beim Ingolstädter Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Ingolstadt, 30.04.2018